

Az.: 2 A 322/08
11 K 1662/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versetzung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 24. Februar 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. April 2008 - 11 K 1662/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

Der Kläger, der Leitender Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 16) ist, wendet sich mit seiner Klage gegen die Versetzungsverfügung vom 23.12.2004 und den diese Versetzung bestätigenden Widerspruchsbescheid. Mit diesen Verfügungen wird er aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und dort an das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen versetzt. Mit der Versetzung ist die Übertragung der Funktion des Abteilungsleiters mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 verbunden. Die Versetzung erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes, in dessen Folge die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in die Regierungspräsidien (jetzt: Landesdirektionen) integriert wurden. Dabei gingen das gesamte Personal der Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie die entsprechenden Planstellen in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern über. Der Kläger begründet seine Angriffe gegen die Versetzung vor allem damit, dass seine vorangegangene Versetzung vom 1.7.2004 rechtswidrig gewesen sei. Zuvor war er als Referatsleiter „Paneuropäische Korridore, Transeuropäische Verkehrsnetze“ in der Landesvertretung des Beklagten in Berlin tätig gewesen. Von dort war er mit Bescheid vom 1.7.2004 an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dresden versetzt worden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, streitgegenständlich sei hier allein die Versetzung des Klägers an das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Diese Versetzung sei materiell rechtmäßig. Das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung des Klägers ergebe sich aufgrund der Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter in die Regierungspräsidien. Ermessensfehler seien nicht erkennbar. Die Rechtswidrigkeit folge auch nicht aus dem Vorbringen zur vorangegangenen Versetzungsverfügung vom 1.7.2004, da diese hier nicht Streitgegenstand sei. Zudem sei das Gericht der Überzeugung, dass auch diese Versetzung rechtmäßig gewesen sei.

Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln. Die Versetzungsverfügung vom 1.7.2004 sei rechtswidrig erfolgt, da der Kläger zu einer Behörde versetzt worden sei, deren Auflösung bereits unmittelbar bevorstanden habe. Dabei habe der Beklagte zudem übersehen, dass der Kläger neben den Aufgaben der Staatsregierung auch noch eine wichtige Aufgabe der Europäischen Union übernommen hätte. Die Rechtswidrigkeit der Versetzungsverfügung vom 1.7.2004 wirke fort. Eine isolierte Betrachtung der Versetzungsverfügung vom 23.12.2004 verbiete sich, weil hier eine „Kettenversetzung“ vorliege. Zu den grundsätzlichen Pflichten des Dienstherrn gehöre es auch, den Beamten so einzusetzen, dass zwischen den Anforderungen des Amtes und der Eignung des Inhabers weitgehend Übereinstimmung bestehe. Dem widerspreche es, den Kläger nunmehr in einen Aufgabenbereich zu versetzen, den der Kläger seit seiner Tätigkeit für den Beklagten im Jahre 1991 in keiner Weise berührt habe.

Das Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze und erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

Hier kann der Kläger mit seinem Vortrag zur Rechtswidrigkeit der Versetzungsverfügung zum 1.7.2004 nicht gehört werden. Diese Versetzungsverfügung hat sich mit der erneuten Versetzung des Klägers mit Bescheid vom 23.12.2004 zum 1.1.2005 an das Landesamt zur

Regelung offener Vermögensfragen erledigt. Mit der (vollziehbaren) Versetzung des Klägers an eine andere Behörde entfaltet der Bescheid vom 1.7.2004 keinerlei rechtliche Wirkungen mehr; seine Aufhebung würde an der Rechtsstellung des Klägers nichts ändern. Auch sonstige rechtliche Wirkungen (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 25.9.2008, NVwZ 2009, 122) entfaltet der Bescheid nicht mehr. Nach ihrer Erledigung könnte der Kläger die Fehlerhaftigkeit der Versetzung vom 1.7.2004 aber - bei Bestehen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses - nur mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) geltend machen. Will er zurück auf den vor dem 1.7.2004 innegehabten Dienstposten, könnte er dies nur mit einer Verpflichtungsklage auf (Rück-) Versetzung an das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit erreichen. Entsprechende Anträge hat der auch in der ersten Instanz anwaltlich vertretene Kläger aber weder ausdrücklich noch sinngemäß gestellt. Zudem kommt ein Anspruch auf Rückversetzung nur ganz ausnahmsweise in Betracht.

Soweit der Kläger vorträgt, es verbiete sich im Rahmen des auszuübenden Ermessens des Dienstherrn, ihn nunmehr in einen Aufgabenbereich, dem Recht zur Regelung offener Vermögensfragen, zu versetzen, in dem er früher nicht tätig gewesen sei, geht dieser Einwand fehl. Wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, kann der Dienstherr aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenbereich eines Beamten verändern, solange diesem ein amtsangemessener Aufgabenbereich verbleibt. Ein sachlicher Grund für die Versetzung des Klägers liegt bereits deshalb vor, weil die Stelle als Amtsleiter des Gewerbeaufsichtsamtes mit dessen Auflösung und Eingliederung in das Regierungspräsidium weggefallen ist. Der Beamte hat kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne (vgl. z. B. zuletzt: BVerwG, Urt. v. 18.9.2008 - 2 C 8.07 -, juris m. w. N., st. Rspr.). Besonderheiten des bisherigen Aufgabenbereichs, wie z. B. dem Bekleiden einer etwaigen Leitungsfunktion, kommt keine das Ermessen des Dienstherrn einschränkende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.11.1991 - 2 C 41.89 -, juris). Nichts anderes gilt hier für die langjährige Tätigkeit des Klägers im Bereich der Europa- und Verkehrspolitik. Entgegen der Auffassung des Klägers hat dieser keinen Anspruch darauf, unter Berücksichtigung seiner langjährigen Erfahrung eingesetzt zu werden. Vielmehr unterliegt es dem organisatorischen Ermessen des Dienstherrn, ob er den Kläger entsprechend seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Europa- und Verkehrspolitik oder aber in anderen Aufgabenfeldern, die seinem Amt entsprechen, einsetzt. Dem Kläger ist es als Volljuristen nicht unzumutbar, sich in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn